

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Kramsach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

---

## 14. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

---

### 14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 15.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Kramsach erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

#### § 2

##### Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab   | 160,- Euro |
| b) ein Familiengrab | 212,- Euro |
| c) ein Urnengrab    | 53,- Euro  |
| d) eine Urnennische | 53,- Euro  |

#### § 3

##### Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| a) ein Einzelgrab   | 13,- Euro |
| b) ein Familiengrab | 16,- Euro |
| c) ein Urnengrab    | 13,- Euro |
| d) eine Urnennische | 13,- Euro |

#### § 4

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### § 5

##### Vorzeitiger Verzicht

Eine Rückerstattung bei unterjährigem Verzicht auf eine Grabstätte wird für bereits entrichtete jährliche Grabgebühren ausgeschlossen.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 22.11.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren, kundgemacht von 24.11.2021 bis 09.12.2021, außer Kraft.

**Für den Bürgermeister:**

**Dr.<sup>in</sup> Maria-Kristina Steiner**